

RS OGH 1988/5/26 8Ob529/88, 6Ob54/99f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1988

Norm

ABGB §90

Rechtssatz

1./ Nimmt der Ehemann gegen den Willen der Ehefrau in die Ehewohnung eine Haushälterin auf, die durch ihr Betragen die Ehefrau in ihrer Frauenwürde so erheblich verletzt, daß ein weiteres Zusammensein mit der Haushälterin für die Ehefrau unerträglich ist, so kann diese, auch wenn geschlechtliche Beziehungen nicht bestehen, gegen den Ehemann auf fristlose Entlassung der Haushälterin und auf Unterlassung ihrer Wiederaufnahme in die Ehewohnung und gegen die Haushälterin darauf klagen, daß sie die Wohnung verläßt und nicht wieder betritt. Das gilt insbesondere, wenn der Ehemann die Haushälterin in ihrem verletzenden Verhalten gegen die Ehefrau unterstützt oder diese nicht dagegen in Schutz nimmt.

2./ Das Recht der Ehefrau auf Leitung des Hauswesens besteht fort. Die Haushaltsführung stellt in besonderem Maße den natürlichen Wirkungsbereich der Ehefrau dar.

(U.d. BGH. v. 02.11.1955, IV ZR 98/55, FamRZ 1956 S. 50)

Entscheidungstexte

- 8 Ob 529/88

Entscheidungstext OGH 26.05.1988 8 Ob 529/88

Ähnlich; Beisatz: hier: Ehestörung durch Dritte in der Ehewohnung. (T1) = SZ 61/133

- 6 Ob 54/99f

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 54/99f

Ähnlich; Beisatz: Hier: Schwiegermutter lebt in Ehewohnung gegen den Willen eines Ehegatten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0009468

Dokumentnummer

JJR_19880526_OGH0002_0080OB00529_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at